Die neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung tragen dazu bei, die Offenlegung von ESG (Environment, Social, Governance)-Informationen weiter zu forcieren, um die Transparenz der Wirtschaftstätigkeit zu fördern.

Gleichzeitig wird eine nachhaltige Unternehmensführung gestärkt: Zur Erfüllung der Berichtspflichten ist eine klare nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensstrategie erforderlich, die in der Folge zu einer Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Rahmen der Unternehmensziele sowie des Risikomanagements führen werden. Darüber hinaus ist eine Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsthemen des Unternehmens wichtig, da Kreditinstitute zukünftig entsprechende Nachhaltigkeitsinformationen bei Kreditaufnahmen abfragen werden.

Trotz der hohen Anforderungen der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich durchaus Chancen, wenn Unternehmen sich im Rahmen des Erstellungsprozesses ihres Nachhaltigkeitsberichts mit den ökologischen und sozialen Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeit auseinandersetzen. Damit wird das eigene Geschäftsmodell kritisch geprüft, auf Nachhaltigkeit ausgerichtet und letztlich wettbewerbs- und zukunftsfähig.

Neben unmittelbar berichtspflichtigen Unternehmen werden weitere Unternehmen mittelbar – über die Wertschöpfungskette – von den neuen Berichtspflichten betroffen sein. Daher sollten sich auch nur mittelbar von den Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffene Unternehmen frühzeitig mit den Berichtsanforderungen beschäftigen. Für KMU existieren Erleichterungen.

Einführung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Entwicklung, regulatorische Anforderungen und Praxisempfehlungen

HIER:

Die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive):

Hintergründe, berichtspflichtige Unternehmen, Anforderungen und Erleichterungsmöglichkeiten im Überblick

Prof. Dr. Inge Wulf, Professorin für BWL, insb. Unternehmensrechnung an der Technischen Universität Clausthal

Inhaltsübersicht

I. Inhalte des Beitrags

II. Von der „nichtfinanziellen Erklärung“ zum Nachhaltigkeitsbericht

1. Entwicklungsetappen der EU-Regulierungen

a) Meilenstein zur Non-Financial Reporting Directive

b) Meilensteine zur Nachhaltigkeitsberichterstattung-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive)

2. Umsetzung der EU-Vorgaben in Deutschland

a) Meilensteine zur Umsetzung der NFRD

b) Meilensteine zur Umsetzung der CSRD

III. Berichtspflichtige Unternehmen und Folgewirkungen
1. Direkt betroffene Unternehmen
2. Folgewirkungen
a) Indirekt betroffene Unternehmen
b) Weitere Berichtpflichten
IV. Berichtsthemen
V. Doppelte Wesentlichkeit
VI. Angabepflichten aus der CSRD im Überblick
1. Geschäftsmodell und Strategie
2. Nachhaltigkeitsziele
3. Rolle der Organe des Unternehmens
4. Nachhaltigkeitspolitik bzw. Nachhaltigkeitskonzepte
5. Nachhaltigkeitsbezogene Anreizsysteme
6. Auswirkungsbezogene Angaben betreffend Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette
7. Nachhaltigkeitsrisiken
8. Leistungsindikatoren
VII. Europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
VIII. Verortung, Prüfung und Digitalisierung des Berichts
1. Verortung
2. Prüfung
3. Elektronische Erstellung und Offenlegung
IX. Erleichterungsmöglichkeiten im Rahmen der CSRD
X. Fazit

I. Inhalte des Beitrags

Die im Dezember 2022 veröffentlichte europäische Nachhaltigkeitsrichtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) führt zu einem Bedeutungszuwachs der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa. Mit der Richtlinie, die **bis zum 6.7.2024 in deutsches Recht umzusetzen** ist, erhöhen sich im Vergleich zu den derzeitigen Rechtsvorgaben zum einen sukzessive die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen, und zum anderen die nachhaltigkeitsbezogenen Berichtsanforderungen.

Dieser Beitrag gibt Antworten auf folgenden Fragen:

- Was sind die Hintergründe und Entwicklungsetappen der stärker regulierten Nachhaltigkeitsberichterstattung?
- Wer ist berichtspflichtig bzw. welche Unternehmen sind berichtspflichtig?
- Über welche Nachhaltigkeitsthemen ist zu berichten?
- Welche Wesentlichkeitshürden sind zu beachten?
- Was ist zu berichten bzw. welche Informationen sind über die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen offenzulegen?

- Welches Rahmenwerk ist anzuwenden und wie ist dieses aufgebaut?
- Wo und wie ist zu berichten?
- Welche Erleichterungsmöglichkeiten werden im Rahmen der CSRD eröffnet?

II. Von der „nichtfinanziellen Erklärung“ zum Nachhaltigkeitsbericht

1. Entwicklungsetappen der EU-Regulierungen

a) Meilensteine zur Non-Financial Reporting Directive

Der aus der Finanzmarktkrise 2008/2009 resultierende Vertrauensverlust in die Finanzberichterstattung von Unternehmen kann als Ausgangspunkt für die Entwicklung einer nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung gesehen werden. Im April 2011 veröffentlichte die EU-Kommission eine Mitteilung über „Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen“ (EU-Kommission (KOM(2011) 206) vom 13.4.2011). Unter der Überschrift „Soziales Unternehmertum“ hebt die Kommission hervor, Finanzierungsmöglichkeiten von Unternehmen zu fördern, „die sich dafür entschieden haben, neben legitimen Gewinnstreben auch Ziele des Allgemeininteresses oder der sozialen, ethischen oder ökologischen Entwicklung zu verfolgen“ (EU-Kommission (Mitteilung KOM(2011) 206) vom 13.4.2011, S. 17). Gleichzeitig wurde ein Gesetzgebungsvorschlag zur Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen angekündigt.

Geleitet von den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) wie auch den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (2011) forcierte die EU in 2011 ihre Strategie zu einer umwelt-, wirtschafts- und sozialpolitisch nachhaltigen Entwicklung und strebte eine **stärkere Verantwortung von Unternehmen** für deren Auswirkungen auf die Gesellschaft (Corporate Social Responsibility, CSR) an. Zu ihrem **Aktionsplan für den Zeitraum 2011-2014** zählte u.a., die Offenlegung von sozialen und ökologischen Informationen durch die Unternehmen zu verbessern, da nur ein Bruchteil der EU-Großunternehmen freiwillig solche Informationen bereitstellte (EU-Kommission (Mitteilung KOM(2011) 681 vom 25.10.2011). Das Europäische Parlament betonte in seinem „Bericht zur sozialen Verantwortung von Unternehmen“ auch die Bedeutung von Maßnahmen für die Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen.

Schließlich veröffentlichte die EU-Kommission im April 2013 einen **Richtlinienentwurf** zur Änderung der EU-Rechnungslegungsrichtlinie (sog. EU-Bilanz-Richtlinie, RL 2013/34/EU vom 26.6.2013, Abl. EU Nr. L 182/19 vom 29.06.2013). Das Gesetzgebungsverfahren löste Diskussionen aus, so dass die Zustimmung durch das EU-Parlament erst im April 2014 und die Zustimmung durch den EU-Ministerrat schließlich im Sept. 2014 erfolgte. Die Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch bestimmte große, kapitalmarktorientierte Unternehmen und Unternehmensgruppen (**Non-Financial Reporting Directive, NFRD**, RL 2014/95/EU vom 22.10.2014: ABl. EU Nr. L 330, 15.11.2014) wurde am 15.11.2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und war bis zum 6.12.2016 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Abbildung 1: Etappen zur NFRD

Zur Konkretisierung der Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung hat die EU-Kommission im Juli 2017 **unverbindliche Leitlinien zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen** (EU-Kommission, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, ABl. EU Nr. C 215/1 v. 5.7.2017) und ergänzend im Juni 2019 einen **Nachtrag zu klimabezogenen Informationen** (EU-Kommission, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung, ABl. EU Nr. C209/1 v. 20.6.2019) veröffentlicht.

b) Meilensteine zur Nachhaltigkeitsberichterstattung-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive)

Eine weitere Forcierung der europäischen Nachhaltigkeitsstrategie erfolgte, nachdem die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung (UN-Resolution A/RES/70/1 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) mit den darin enthaltenen 17 Zielen am 25.9.2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet sowie das Pariser Klimaschutzübereinkommen (Decision 1/CP.21 „Adoption of the Paris Agreement”) am 12.12.2015 vereinbart wurde. Zentrale Punkte des Pariser Übereinkommens waren die Verpflichtung der UN-Vertragsstaaten zur Begrenzung der Erderwärmung auf durchschnittlich deutlich unter 2° C und die Verpflichtung der UN-Vertragsstaaten dazu, Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5° C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen, sowie die Ausrichtung der Finanzströme an eine treibhausgasarme und klimaresiliente Entwicklung (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Klimaschutz in Zahlen. Fakten, Trends und Impulse deutscher Klimapolitik. Ausgabe 2017, 14-15).

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat die EU-Kommission am 22.12.2016 eine Expertengruppe (High-Level Expert Group on Sustainable Finance [HLEG]) eingerichtet, die Empfehlungen für ein nachhaltiges Finanzsystem erarbeiten sollte. Dem Zwischenbericht am 13.07.2017 folgte der Abschlussbericht „Financing a sustainable European Economy“ am 31.1.2018 (HLEG, Financing a Sustainable European Economy – final report 2018). Auf Basis dieser Empfehlungen hat die EU-Kommission am 8.3.2018 den Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ vorgelegt, der zehn Maßnahmen umfasst und drei Ziele formuliert. Neben der Lenkung von Kapitalströmen und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das unternehmerische Risikoma-

nagement ist ein drittes Ziel die Förderung von **Transparenz und Nachhaltigkeit in der gesamten Finanz- und Wirtschaftstätigkeit**; hierfür sind Maßnahme 9 „Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung“ und Maßnahme 10 „Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten“ relevant (EU-Kommission, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums (EU Kommission, Mitteilung COM(2018) 97 final, vom 8.3.2018 (sog. Aktionsplan), 2 f.; 5 ff.).

Art. 3 der NFRD hat bereits eine **Überprüfung der NFRD** u.a. im Hinblick auf den Anwendungsbereich wie auch der Berichtspraxis vorgesehen. Auch in diesem Kontext hat die EU-Kommission im Februar 2018 im Rahmen eines sog. Fitness-Check die Zweckmäßigkeit der Rechnungslegung in der EU untersucht. Als Kritikpunkte der NFRD wurden u.a. die fehlende Vorgabe eines Rahmenkonzepts genannt, womit Spielräume eröffnet werden, die fehlende Prüfung sowie das nicht eindeutig definierte Wesentlichkeitskonzept (Summary Report of the Public Consultation on the Fitness Check on the EU framework for public reporting by companies 21 March 2018 - 31 July 2018, S. 13).

Die existenzielle Bedrohung durch Umweltzerstörung und Klimawandel rückten nicht zuletzt durch die Fridays for Future-Demonstrationen weiter in den gesellschaftlichen und politischen Fokus. Vor diesem Hintergrund verfolgte der **European Green Deal**, der am 11.12.2019 von der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vorgestellt wurde, u.a. das Ziel, bis 2050 die Netto-Emissionen von Treibhausgasen in der EU auf null zu senken und somit klimaneutral zu werden (Mitteilung der EU-Kommission, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 v. 11.12.2019, 2). Der grüne Deal sieht bspw. die Stärkung für nachhaltige Investitionen einschl. Taxonomie für die Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten, Stärkung nachhaltiger Finanzinvestitionen (EU-Normen für grüne Anleihen) und die Integration von Klima- und Umweltrisiken in das Finanzsystem wie auch eine Überprüfung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen vor (EU-Kommission, Der europäische Grüne Deal, Mitteilung COM(2019) 640 v. 11.12.2019).

Mit Blick auf die Unternehmensberichterstattung veröffentlichte die EU-Kommission Anfang 2020 eine Folgenabschätzung (EU Commission, Inception Impact Assessment, Ares(2020)580716) und führte eine Konsultation zur Überprüfung der NFRD durch. Nach Evaluierung der 588 Rückmeldungen wurde als Ergebnis der Konsultationen dringender Reformbedarf evident (Summary Report of the Public Consultation on the Review of the Non-Financial Reporting Directive, 20.02.2020-11.06.2020). Schließlich hat die Europäische Kommission am 21.4.2021 einen **Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive** (EU Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM(2021) 189 final vom 21.4.2021) vorgelegt, die die derzeitigen Vorgaben zur NFRD ersetzen und die neue europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung regulieren soll.

Die Vorschläge sollten einen Beitrag zum Übergang in ein nachhaltiges integratives Finanz- und Wirtschaftssystem leisten und mit den Vorgaben des europäischen Green Deal sowie den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (UN-SDG) in Einklang stehen. Zugleich sollte mit den Vorschlägen der gesteigerten Nachfrage bezüglich nachhaltigkeitsbezogener Unternehmensinformationen nachgekommen werden (EU Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM(2021) 189 final vom 21.4.2021, S. 3).

Nach Behandlung des Kommissionsvorschlags im Rat und Parlament der EU mit längeren politischen Diskussionen wurde als Ergebnis der Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Parlament und Rat am 21.6.2022 ein politischer Kompromiss für eine Corporate Sustainability Reporting Directive erzielt. Am 16.12.2022 wurde die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD**, RL 2022/2464/EU vom 14.12.2022) über Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. EU L 322 vom 16.12.2022). Die Richtlinie

ersetzt die seit 2017 anzuwendende **Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen** durch bestimmte große, kapitalmarktorientierte Unternehmen und Unternehmensgruppen (Non-Financial Reporting Directive, NFRD, RL 2014/95/EU vom 22.10.2014: ABl. EU Nr. L 330, 15.11.2014). Ein zentrales Ziel der CSRD ist es, eine Veröffentlichung "relevanter, vergleichbarer und verlässlicher Informationen" über Nachhaltigkeitsaspekte zu erreichen.

Hinweis: Die CSRD ist von den Mitgliedstaaten spätestens bis zum 6.7.2024 in nationales Recht umzusetzen (Art. 5 Abs. 1 CSRD).

Die Anforderungen der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD werden durch **europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** (European Sustainability Reporting Standards, **ESRS**) präzisiert. Die ESRS werden von der Europäischen Kommission mittels **delegierter Rechtsakte** erlassen (Art. 29b Abs. 1, 29c Abs. 1 und 40b Bilanz-RL i.d.F. der CSRD). Durch diese in der CSRD verankerten Vorschriften erhält die Kommission die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte, die jedoch nur rechtswirksam sind, wenn vom Parlament und Rat innerhalb einer angemessenen Frist kein Einwand erhoben wird. Die delegierten Rechtsakte **gelten unmittelbar** in jedem EU-Mitgliedstaat und entfalten somit eine zügige Rechtskraft auf nationaler Ebene. Vor Erlass eines delegierten Rechtsaktes hat die Kommission jedoch Sachverständige der EU-Mitgliedstaaten zu konsultieren.

Für die fachliche Ausarbeitung der Standards wurde die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beauftragt, die zunächst im April 2022 einen Konsultationsentwurf erarbeitet und im Anschluss nach Überarbeitungen im November 2022 einen ersten Satz an zwölf Standardentwürfen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an die EU-Kommission übermittelt hat. Bei der Entwicklung der Standards wurden die wichtigsten weltweit angewandten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung berücksichtigt, insb. die Standards Global Reporting Initiative (GRI) wie auch die Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB).

Auf Basis der EFRAG-Entwürfe hat die Europäische Kommission am 9. Juni 2023 einen Konsultationsentwurf für einen delegierten Rechtsakt bezüglich des ersten Satzes der ESRS veröffentlicht, in dem innerhalb des Rückmeldezeitraums (09.06.-07.06.2023) einige Änderungen und auch Berichtserleichterungen eingeflossen sind (Wulf, DStZ 2023, S. 572 ff.). Auf den Konsultationsentwurf folgten 604 Rückmeldungen und es wurden weitere Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen. Schließlich hat die Kommission den delegierten Rechtsakt zum ersten Satz der ESRS am 31.07.2023 angenommen. Die entsprechende Delegierte Verordnung 2023/2772/EU vom 31.07.2023 wurde am 22.12.2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (zum Überblick siehe Kapitel VII). Damit liegen erstmals verbindliche europarechtliche Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Die ESRS entfalten unmittelbar Rechtskraft und sind daher von CSRD-berichtspflichtigen Unternehmen zwingend zu beachten.

2. Umsetzung der EU-Vorgaben in Deutschland

a) Meilensteine zur Umsetzung der NFRD

Im Zuge der Umsetzung der Non-Financial Reporting Directive, (NFRD, RL 2014/95/EU vom 22.10.2014: ABl. EU Nr. L 330, 15.11.2014) hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zunächst am 27.4.2015 ein Konzeptpapier zur Diskussion gestellt, um Rückmeldungen zu ersten Gedanken zur Umsetzung der EU-Vorgaben zu erhalten (BMJV, Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie – Reform des Lageberichts, 2015). Nach Auswertung der Rückmeldungen wurde am 11.3.2016 ein **Referentenentwurf** veröffentlicht (BMJV, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstatung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), 2016). Anschließend gab die Bundesregierung am 21.9.2016 den **Regierungsentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz** (CSR-RUG, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstatung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)) bekannt. Im Anschluss fanden

- am 17.10.2016 die Beratung im Bundestag (Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), BT-Drucks. 18/9982 vom 17.10.2016),
- am 4.11.2016 die Beschlussfassung im Bundesrat (Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), BR-Drucks. 547/16 vom 04.11.2016) sowie
- am 7.11.2016 die Öffentliche Sitzung des zuständigen Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 18/116 zur Sitzung am 7.11.2016)

statt. Nach Abschluss der parlamentarischen Ausschussberatungen wurde das **Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstatung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten** (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, CSR-RUG) am 11.4.2017 vom Bundestag beschlossen und am 18.4.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl vom 18.4.2017 I Nr. 20, S. 802) veröffentlicht.

Trotz der verspäteten Verabschiedung im April 2017 waren bestimmte große kapitalmarktorientierte Unternehmen durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz bereits **für seit dem 1.1.2017 beginnende Geschäftsjahre** verpflichtet, umfangreiche Angaben über Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange wie auch Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung in ihrer nichtfinanziellen Erklärung offenzulegen (Wulf, DStZ 2017, 101).

Die Vorgaben der NFRD haben durch das CSR-RUG Eingang in die folgenden **Paragrafen des HGB** gefunden:

- § 289b bzw. § 315b HGB (für den Konzern): Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung,
- § 289c bzw. § 315c HGB (für den Konzern): Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung,
- § 289d bzw. § 315c HGB (für den Konzern): Nutzung von Rahmenwerken,
- § 289e bzw. § 315c HGB (für den Konzern): Weglassen nachteiliger Angaben.

Konkretisierungen der prinzipienbasierten Regulierung zur nichtfinanziellen Berichterstattung erfolgten durch das **Deutsche Rechnugnslegungs Standards Committee (DRSC)**, das ein eingetragener Verein ist und das vom Bundesministerium für Justiz vertraglich als privates Rechnungslegungsgremium i.S.d. § 342q Abs. 1 HGB anerkannt wurde. Die vom DRSC empfohlenen Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) werden vom Bundesministerium für Justiz bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe gilt die Vermutung, dass diese Regelungen mit den betreffenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung übereinstimmen (§ 342q Abs. 2 HGB). Die Anforderungen der DRS dürfen nicht höher sein als die handelsrechtlichen Vorgaben, da es sich um Konkretisierungen handelt. Durch den Deutschen Rechnungslegungs-Änderungsstandard 8 (DRÄS 8) wurde der Deutsche Rechnungslegungs Standard 20 (DRS 20) „Konzernlagebericht“ auf Grund der Vorgaben des CSR-RUG geändert und ergänzt. Die vom BMJV am 4.12.2017 bekannt gegebene Fassung des DRS 20 enthält als zentrale Änderung die Ergänzungen der Tz. 232-305 zur „Nichtfinanziellen Konzernerklärung“. Eine Anwendung für den Lagebericht gem. § 289 HGB bzw. die nichtfinanzielle Erklärung wird empfohlen (DRS 20.3), d.h. DRS 20 kann Anwendung finden, jedoch besteht keine Pflicht.

Das **Institut der Wirtschaftsprüfer** (**IDW**) vertritt als eingetragener Verein die Interessen seines Berufsstands. Das IDW veröffentlicht u.a. Prüfungsstandards, Verlautbarungen wie auch Positionspapiere und gibt auch Fachgutachten und Stellungnahmen zu verschiedenen Themen der Rechnungslegung und Prüfung ab. Im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung ist zum einen das IDW-Positionspapier „Pflichten und Zweifelsfragen zur nichtfinanziellen Erklärung als Bestandteil der Unternehmensführung“ vom 14.6.2017 sowie das IDW-Positionspapier „Zukunft der nichtfinanziellen Berichterstattung und deren Prüfung“ vom 16.10.2020 zu nennen. In Bezug

auf die Prüfung liegt der Prüfungsstandard IDW PH 9.350.2 „Die Behandlung der nichtfinanziellen Berichterstattung nach §§ 289b bis 289e, 315b und 315c HGB durch den Abschlussprüfer (Einordnung und Berichterstattung)“ vor.

b) Meilensteine zur Umsetzung der CSRD

Das BMJV hatte das DRSC im März 2020 beauftragt, eine Studie zur nichtfinanziellen Berichterstattung deutscher Unternehmen durchzuführen. Die Studie wurde Ende Januar 2021 abgeschlossen und an das Ministerium übergeben. Das DRSC hat u.a. empfohlen, die Berichtsform zu vereinheitlichen durch eine geschlossene Darstellung, die Vorgaben der NFRD zu präzisieren und nachzuschärfen, einen eigenständigen europäischen Standard – unter Rückgriff auf globale Rahmenwerke und branchenspezifische Standards – zu schaffen und eine Prüfungspflicht einzuführen (DRSC, CSRD-Studie. Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie, Januar 2021).

Im Zuge der Verabschiedung der CSRD sowie der Verabschiedung der ESRS haben sowohl das **DRSC** als auch das IDW entsprechende Stellungnahmen abgegeben, z.B. zur öffentlichen Konsultation der EU bezüglich der finalen ESRS-Entwürfe durch das DRSC. Weiterhin hat das DRSC im September 2023 eine Analyse der deutschen Sprachfassung der ESRS durchgeführt und die Europäische Kommission auf Anpassungsbedarf hingewiesen. Eine solche Analyse wird auch für die im EU-Amtsblatt veröffentlichte Version vorgenommen werden. Darüber hinaus haben das DRSC und der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) am 8.9.2022 eine Kooperation vereinbart („Gemeinsam die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland stärken“), um Unternehmen in Deutschland bei der Umsetzung der neuen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD zu unterstützen.

Das **IDW** hat im Januar 2023 eine schriftliche Stellungnahme zum ersten Satz der ESRS-Entwürfe der EFRAG und im Juni 2023 eine Stellungnahme zu den von der EU-Kommission vorgelegten ESRS-Entwürfen abgegeben. Weiterhin liegen seitens des IDW bereits Entwürfe eines Prüfungsstandards zur inhaltlichen Prüfung mit hinreichender Sicherheit (IDW EPS 990) sowie zur inhaltlichen Prüfung mit begrenzter Sicherheit (IDW EPS 991) vor.

Die CSRD ist von den Mitgliedstaaten spätestens bis zum 6.7.2024 in nationales Recht umzusetzen (Art. 5 Abs. 1 CSRD). Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 22.3.2024 den **Referentenentwurf (RefE) des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD** veröffentlicht.

Der RefE besteht aus insgesamt 32 Artikeln und führt zur Änderung von zahlreichen deutschen Gesetzen. Mit dem RefE werden primär handelsrechtliche Vorschriften zum (Konzern-)Lagebericht und dessen Prüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung angepasst. Daraus ergeben sich Folgewirkungen auf weitere also zu ändernde Gesetze, wie z.B. das AktG, das GmbHG und die Wirtschaftsprüferordnung. Auch wurden weitere handelsrechtliche Vorschriften punktuell angepasst. Zur besseren Vergleichbarkeit der Änderungen durch den Gesetzesentwurf mit dem geltenden Recht hat das BMJ zeitgleich eine Synopse veröffentlicht.

Das BMJ hat angekündigt, mit dem ReE eine ressourcenschonende **1:1-Umsetzung der CSRD** vorzunehmen und keine zusätzlichen Angaben zu fordern, da durch die CSRD die Berichtspflichten ebenso wie der Anwendungsbereich der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich ausgeweitet wurden.

III. Berichtspflichtige Unternehmen und Folgewirkungen

1. Direkt betroffene Unternehmen

Die Frage „Wer ist berichtspflichtig?“ zielt zunächst auf die direkt von der CSRD-Berichtspflicht betroffenen Unternehmen. Nach der derzeit geltenden Regelung des § 289b Abs. 1 HGB müssen alle großen, kapitalmarktorientierten Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter **nichtfinanzielle Informationen** veröffentlichen. Gleiches gilt für Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 HGB) sowie für kapitalmarktorientierte Muttergesellschaften großer Unternehmensgruppen, die auf konsolidierter Basis mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen (§ 315b HGB). Dies betrifft

also jene Unternehmen, die die genannten Größenkriterien erfüllen und entweder Aktien oder Unternehmensanleihen am Kapitalmarkt begeben haben.

Auch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (§ 340a Abs. 1a HGB, § 341a Abs. 1 HGB) mit jeweils durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitern sind – unabhängig von der Kapitalmarktorientierung – berichtspflichtig. Demnach unterliegen auch Kreditinstitute in der Rechtsform einer Genossenschaft unabhängig von der Kapitalmarktorientierung bei Erfüllung der Größenkriterien einschl. des Kriteriums von mehr als 500 Mitarbeitern der Pflicht, nichtfinanzielle Informationen zu veröffentlichen.

Nach der **CSRD** wird der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich ausgeweitet. Da auch die Berichtsanforderungen gestiegen sind, hat sich der europäische Gesetzgeber für eine **Erstanwendung in mehreren Schritten** entschieden, um erstmals von der Berichtspflicht betroffene Unternehmen nicht zu überfordern. Die folgende Tabelle zeigt im Überblick die schrittweise Erstanwendung (Art. 5 CSRD).

Geschäftsjahr der Erstanwendung	**Gruppe der Unternehmen**
2024	Unternehmen, die **derzeit eine nichtfinanzielle Erklärung** erstellen müssen (große, kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern; analog für Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss erstellen müssen)
2025	**große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften** gem. § 264a HGB, d.h. Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Merkmale erfüllen: mehr als 250 Arbeitnehmer, mind. 40 Mio. € Umsatz und mind. 20 Mio. € Bilanzsumme* – unabhängig von der Kapitalmarktorientierung
2025	**nicht kapitalmarkorientierte Mutterunternehmen großer* Gesellschaften**, die einen **Konzernabschluss** erstellen
2026	**große* oder (kleine und mittlere) kapitalmarktorientierte konzerneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen** i.S.d. Solvabilitäts-RL 2009/138/EG (Ausnahme: Kleinstunternehmen)
2026	**kleine* und nicht komplexe Institute** i.S.d. Kapitaladäquanz-VO 575/2013/EU, sofern es sich um große* oder kleine und mittlere Unternehmen handelt, die kapitalmarktorientiert sind (Ausnahme: Kleinstunternehmen)
2026	**kapitalmarktorientierte KMU*** (Ausnahme: Kleinstunternehmen) sowie kleine* und nicht komplexe Institute i.S.d. Kapitaladäquanz-VO 575/2013/EU, firmeneigene Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen i.S.d. Solvabilitäts-RL 2009/138/EG, sofern die Bilanz-RL zu beachten ist.
2028	**kapitalmarktorientierte KMU***, die die Möglichkeit nutzen, die Erstanwendung um zwei Jahre zu verschieben (**Wahlrecht** nach Art. 19 Abs. 7 Bilanz-RL n.F.).
2028	Nicht-EU-Mutterunternehmen (sog. **Drittlandunternehmen**), sofern in den letzten beiden Jahren einen Nettoumsatz von >150 Mio. € in der EU aufweisen und mindestens ein in der EU niedergelassenes großes* Tochterunternehmen (TU) bzw. ein kleines* oder mittelgroßes* börsenorientiertes TU haben. Die Berichtspflicht für ein Drittlandunternehmen greift auch, wenn dieses mindestens eine EU- Zweigniederlassung mit >40 Mio. € Nettoumsatzerlös besitzt (Art. 40a Bilanz-RL n.F.).

*Die monetären Schwellenwerte Bilanzsumme und Umsatz werden um ca. 25% mit Wirkung für Geschäftsjahre ab 2024 angehoben (Delegierte Richtlinie (C(2023)7020) v. 17.10.2023. Diesbezüglich hat das

Bundesministerium für Justiz (BMJ) am 22.12.2023 einen Vorschlag zur Änderung der §§ 267, 267a und 293 HGB sowie des EGHGB veröffentlicht.)

Abbildung 2: Überblick über die schrittweise CSRD-Erstanwendung

Die in der Tabelle genannten Jahre beziehen sich stets auf das **Geschäftsjahr**, nicht auf das Jahr der Offenlegung. In aller Regel erfolgt die Offenlegung in dem Jahr, das dem Geschäftsjahr folgt. So müssen große Kapitalgesellschaften erstmals für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, der in 2026 offenzulegen ist.

Tochterunternehmen brauchen keinen EU-Nachhaltigkeitsbericht erstellen, sofern eine **Einbeziehung in einen richtlinienkonformen Konzernlagebericht** des Mutterunternehmens erfolgt und ein Nachhaltigkeitsbericht offengelegt wird (Art. 19a Abs. 8 Unterabs. 1 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD). Die Befreiung greift jedoch nicht für ein börsennotiertes Tochterunternehmen.

Ebenso ist ein Tochterunternehmen, das in den **Konzernlagebericht des Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittland** einbezogen ist, von der neuen Berichtspflicht befreit, sofern das Mutterunternehmen einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht entsprechend der Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) nach Art. 29b Bilanz-RL i.d.F. der CSRD erstellt oder der befreiende Nachhaltigkeitsbericht in einer diesen EU-Standards gleichwertigen Weise erstellt wird (Art. 19a Abs. 8 Unterabs. 1 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD).

Im Falle einer Befreiung muss das Tochterunternehmen in seinem eigenen Lagebericht die folgenden Angaben offenlegen (Art. 19a Abs. 8 Unterabs. 2 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD):

- Name und Sitz des Mutterunternehmens (das die konsolidierten Informationen veröffentlicht);
- Internetlinks zum konsolidierten Lagebericht;
- den Hinweis, dass es befreit ist.

Beispiel:

Die im betrachteten Geschäftsjahr neu gegründete U AG hat im Jahresdurchschnitt 530 Mitarbeiter beschäftigt, zeigt in der GuV einen Umsatz in Höhe von 45 Mio. Euro und in der Bilanz ein Gesamtvermögen in Höhe von 17 Mio. Euro.

a) Muss die U AG nach derzeit geltenden Vorschriften eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen?

b) Ab welchem Geschäftsjahr ist die U AG verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen?

c) Abweichend vom obigen Beispiel ist das Unternehmen kapitalmarktorientiert, die Mitarbeiterzahl beträgt im Jahresdurchschnitt 250 und die Bilanzsumme beträgt 21 Mio. Euro.

   ca) Muss das Unternehmen nach derzeit geltenden Vorschriften eine nichtfinanzielle Erklärung er stellen?

   cb) Ab welchem Geschäftsjahr ist die U AG verpflichtet einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen?

d) Unter welchen Bedingungen ist die U AG von der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts befreit?

Lösung:

Zu a): Nein, da die U AG nicht kapitalmarktorientiert ist.

Zu b): Ein Nachhaltigkeitsbericht ist ab dem Geschäftsjahr 2025 zu erstellen, der im Jahr 2026 offenzulegen ist.

Zu c): ca) Nein, da die Mitarbeiterzahl von 500 deutlich unterschritten ist

cb) Ebenso wie b) ist ein Nachhaltigkeitsbericht ab dem Geschäftsjahr 2025 zu erstellen, der im Jahr 2026 offenzulegen ist.

Zu d): Eine Befreiung kann in Anspruch genommen werden, wenn die U AG ein Tochterunternehmen eines berichtspflichtigen Mutterunternehmens ist und eine Einbeziehung in den Konzernlagebericht erfolgt.

Die Absenkung der Arbeitnehmerzahl von größer 500 auf – übereinstimmend mit den klassischen Größenkriterien des § 267 HGB – größer 250 wie auch der Einbezug aller großen Unternehmen, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung, führt EU-weit etwa zu einer Vervierfachung der berichtspflichtigen Unternehmen von 11.600 auf knapp 50.000 Unternehmen (DRSC, CSR-Studie. Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie, Januar 2021, 10). Von der **Ausweitung des Anwenderkreises** werden deutsche Unternehmen vergleichsweise stark betroffen sein. So wird Schätzungen einer DRSC-Studie zufolge die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland um das 30fache von derzeit etwa 500 auf zukünftig etwa 15 000 ansteigen (DRSC, CSR-Studie. Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie, Januar 2021, 90).

Die anstehende inflationsinduzierte Anpassung der Schwellenwerte für die beiden monetären Größenmerkmale Bilanzsumme und Umsatzerlöse hat Auswirkungen auf den Anwendungsbereich der CSRD, insb. für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB (analog für § 293 HGB betreffend Konzernrechnungslegung). Die etwa 25%ige Anhebung der Schwellenwerte hat zur Folge, dass Unternehmen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen sind, die zuvor bei Beachtung der bisherigen Schellenwerte unter die Berichtspflicht der CSRD gefallen sind. Auf Ebene der EU wird dies gut 10.000 große Unternehmen betreffen; dies bedeutet eine Reduzierung um ca. 14% (Delegierte Richtlinie (C(2023)7020) v. 17.10.2023, S. 5). Die Umsetzung in nationales Recht hat innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten zu erfolgen.

2. Folgewirkungen

a) Indirekt betroffene Unternehmen

Zusätzlich zu den direkt betroffenen Unternehmen kommen indirekt bzw. mittelbar von der Berichtspflicht betroffene Unternehmen hinzu. So werden durch die Ausweitung des Anwenderkreises auch auf nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen großer Gesellschaften mehr Konzernunternehmen, auch KMU, indirekt von der Berichtspflicht betroffen sein. Liegt ein Tochterunternehmen vor, braucht kein Nachhaltigkeitsbericht offengelegt werden (siehe Kapitel III.1). Die **Tochterunternehmen** müssen jedoch die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen – sofern aus Konzernsicht wesentlich – an das Mutterunternehmen liefern, damit die Informationen in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden. Die Berichtspflicht an das Mutterunternehmen gilt für einbeziehungspflichtige Tochterunternehmen unabhängig davon, ob die Befreiungsmöglichkeit des Art. 19a Abs. 8 Unterabs. 1 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD in Anspruch genommen wurde.

Hinzu kommt, dass die **Berichtsgrenze** der Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter gefasst ist als bei einem Konzernabschluss, der sich auf die Konzernunternehmen beschränkt. Die Grenzen der Nachhaltigkeitsberichterstattung erstrecken sich auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens und auch auf die **Wertschöpfungskette** einschl. Angaben zu den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette. Dazu zählen bspw. Nachhaltigkeitsrisiken aus der Tätigkeit vor- und nachgelagerter Unternehmen. Berichtspflichtige Unternehmen sind somit auf die Unterstützung von Unternehmen der Wertschöpfungskette angewiesen, um die erforderlichen Informationen erheben zu können. Dies betrifft auch **KMU**, die nicht direkt von den Berichtspflichten betroffen sind. Unternehmen sind,

unabhängig von der CSRD-Berichtspflicht, als Kreditnehmer auch ein Glied der Wertschöpfungskette von **Banken**, die die CSRD-Berichtspflichten erfüllen müssen. Insofern benötigen Banken Nachhaltigkeitsinformationen von ihren Kunden für die Umsetzung ihrer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie und für ihr Risikomanagement. Angaben zur Wertschöpfungskette können lediglich in den ersten drei Jahren unterbleiben, sofern die erforderlichen Informationen nicht verfügbar sind (Art. 19a Abs. 3 Unterabs. 2 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD). Zudem sind die von Banken finanzierten **Investitionen** entsprechend der Offenlegungs-Verordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFRD, Verordnung 2019/2088/EU vom 27.11.2019) hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken zu prüfen. Die Angaben zur Wertschöpfungskette stehen in Zusammenhang mit den Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG, Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16.6.2021; BGBl vom 22.7.2021 Teil I Nr. 46, 2959) und der vorgeschlagenen Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD).

Eine Betroffenheit, wenngleich nicht verpflichtend, kann auch entstehen, wenn **Stakeholder** des Unternehmens eine Nachhaltigkeitsberichterstattung einfordern. Anders ausgedrückt: eine Nachhaltigkeitsberichterstattung schafft Vertrauen bei Stakeholdern und führt zu einer Erhöhung der Reputation von Unternehmen. Insofern kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung einen Wettbewerbsvorteil schaffen.

b) Weitere Berichtspflichten

Alle Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen haben, müssen auch die Vorgaben der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung 2020/852/EU vom 18.06.2020) befolgen. Die Taxonomie-VO legt fest, welche Tätigkeiten nachhaltig sind. Unternehmen müssen diesbezügliche Angaben machen, insb. den Anteil des Umsatzes, der sich auf "grüne" Produkte/Dienstleistungen bezieht und ebenso den Anteil der "grünen" Investitions- und Betriebsausgaben (sog. drei grüne Kennzahlen) ausweisen. Banken müssen angeben, inwieweit die vergebenen Kredite zur CSR-verträglichen Finanzierung beitragen. Daher brauchen sie Angaben von den Kreditnehmern, in was investiert wird und wie sich z.B. der CO2-Fußabdruck darstellt. Daher sind Banken quasi doppelt von den Berichtspflichten betroffen: zum einen von der Pflicht zum Ausweis des bankeneigenen CO_2-Fußabdrucks (sog. ESG-Fußabdruck, der eher gering sein dürfte) und zum anderen von der Pflicht zum Ausweis des CO_2-Fußabdrucks ihrer Finanzprodukte, insb. finanzierte Investitionen ihrer Kunden (sog. sustainable finance-Fußabdruck). Damit steigt der Kreis der Unternehmen, die gem. Art. 8 der EU-Taxonomie-VO die drei grünen Kennzahlen erheben müssen.

IV. Berichtsthemen

Antworten auf die Frage, über welche Nachhaltigkeitsthemen zu berichten ist, liefert Art. 19a Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Nr. 17 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD Nach Art. 19a Abs. 1 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD sind Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte offenzulegen. Nachhaltigkeitsaspekte umfassen „Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088“ vom 27.11.2019 (Art. 2 Nr. 17 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD). Die Definition der Nachhaltigkeitsaspekte mit Verweis auf die Offenlegungs-Verordnung (2019/2088/EU) wirkt auf den ersten Blick fraglich. Der Grund für diese eher komplizierte Formulierung ist wie folgt: Da die Offenlegungs-Verordnung (2019/2088/EU) sich auf die **fünf Mindestbelange** der NFRD (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) bezieht und Governance-Belange nicht benennt, die CSRD jedoch dem kapitalmarktorientierten ESG-Konzept (Environment, Social und Governance) folgt, war eine Klarstellung nötig, dass auch die fünf Mindestbelange in den ESG-Faktoren enthalten sind.

Art. 29b Abs. 2 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD zählt zu den ESG-Faktoren jeweils eine Reihe von Themen auf, über die Unternehmen Informationen offenlegen müssen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der Themen für die **ESG-Faktoren**.

Nachhaltig-keitsfaktoren	**Themen**
Umwelt-faktoren (E)	• Klimawandel auch in Bezug auf Scope-1-, Scope-2- und ggf. Scope-3-THG-Emissionen, • Anpassung an den Klimawandel, • Wasser- und Meeresressourcen, • Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, • Verschmutzung und • Biodiversität und Ökosysteme (analog zu Art. 9 EU-Taxonomie-Verordnung)
Sozial- und Menschen-rechtsfaktoren (S)	• Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle, einschließlich Geschlechtergerechtigkeit und gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung, Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz und Vielfalt • Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer Beschäftigung, Arbeitszeit, angemessene Entlohnung, sozialer Dialog, Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten, Tarifverhandlungen, einschließlich des Anteils der Arbeitnehmer, für die Tarifverträge gelten, Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie Gesundheit und Sicherheit • Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratische Prinzipien und Standards, die in der Internationalen Menschenrechtscharta und anderen zentralen UN-Menschenrechtskonventionen festgelegt sind
Governance-Faktoren (G)	• Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten und ihre Zusammensetzung sowie ihr Fachwissen und Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder der Zugang zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten • die Hauptmerkmale der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme in Bezug auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Beschlussfassung • Unternehmensethik und -kultur einschl. Bekämpfung von Korruption und Bestechung, des Schutzes von Hinweisgebern und des Tierwohls • Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses einschl. Lobbytätigkeiten • Pflege und Qualität der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sind, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug an KMU

Den Governance-Faktoren kommt in der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein höherer Stellenwert als in der nichtfinanziellen Erklärung. Zum einen werden die Governance-Faktoren explizit als ein Nachhaltigkeitsaspekt benannt, zum anderen beziehen sich einige Angabepflichten (siehe Kapitel VI) auch auf die Leitungs- und Kontrollorgane.

V. Doppelte Wesentlichkeit

Die Frage nach der doppelten Wesentlichkeit bezieht sich auf die Bestimmung der zu berichtenden Nachhaltigkeitsthemen (siehe Kap. IV). Auf diese Nachhaltigkeitsaspekte sind im nächsten Schritt die betreffenden Offenlegungsanforderungen der themenspezifischen Standards (siehe Kap. VII) anzuwenden. Die „doppelte" Wesentlichkeit steht für die Berücksichtigung von zwei Wesentlichkeitsperspektiven, nämlich die finanzielle Wesentlichkeit sowie die ökologische und soziale Wesentlichkeit.

Hinweis zum Verständnis der Wesentlichkeitsperspektiven:

- **Finanzielle Wesentlichkeit** (auch Outside-In-Perspektive oder Geschäftsrelevanz genannt) betrachtet die Auswirkungen des Umfelds *auf das Unternehmen*, wie z.B. Kosten als Folge von Wetterextremereignissen als Folge des Klimawandels oder als Folge politischer Umweltregulierungen.
- **Ökologische und soziale Wesentlichkeit** (auch Inside-Out-Perspektive oder Auswirkungsrelevanz genannt) betrachtet die Auswirkungen des Unternehmens *auf sein Umfeld*, wie z.B. Umweltfolgen durch vom Unternehmen verursachte Treibhausgasemissionen und andere Luftverschmutzungen wie bspw. Feinstaub.

Die bisher in Art. 19a Abs. 1 Bilanz-RL i.d.F. der NFRD (Non-Financial Reporting Directive, Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014: ABl. EU Nr. L 330, 15.11.2014) verankerte Wesentlichkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung fordert Angaben zu nichtfinanziellen Belangen, „die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind". In Deutschland wurde diese Verknüpfung mit dem Wort „sowie" im Sinne von „zugleich" verstanden und ist somit sehr restriktiv ausgelegt worden (Niggemann/Schneider, RWZ 18/2020, 89-92; Wulf, FS Lüdenbach, 2020, 348-352). Die EU-Kommission hatte jedoch auf dem Weg zur CSRD deutlich herausgestellt, dass das Wesentlichkeitsverständnis auf beide Perspektiven zielt und die Berichtspflicht greift, wenn sowohl beide Wesentlichkeitsperspektiven als auch nur eine der beiden erfüllt ist (CSRD-Vorschlag (COM(2021) 189 final) vom 21.04.2021, Erwägungsgrund 15, 28). Die folgende Abbildung veranschaulicht die beiden Wesentlichkeitsperspektiven.

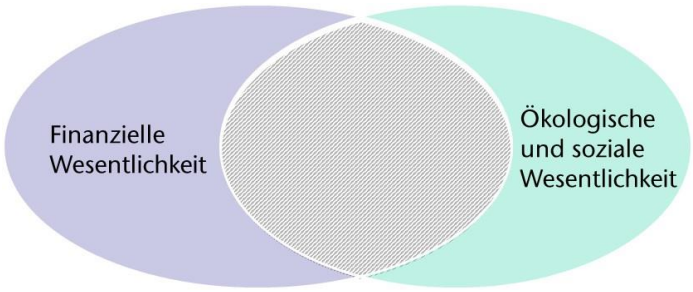

Abbildung 3: Darstellung der Wesentlichkeitsperspektiven

Da nach der Interpretation in Deutschland bisher im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung lediglich die Schnittmenge beider Wesentlichkeitsperspektiven als berichtsrelevant gesehen wird, werden nach dem umfassenden Verständnis der „oder"-Verknüpfung von Outside-In- und Inside-out-Perspektive zukünftig mehr Informationen als wesentlich und somit als berichtspflichtig einzustufen sein.

Weitere Informationen zur Bestimmung der Wesentlichkeit und die Rolle von Stakeholdern des Unternehmens folgen in einem späteren Beitrag.

VI. Angabepflichten aus der CSRD im Überblick

Was zu berichten ist bzw. welche Informationen über die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen offenzulegen sind, schreibt Art. 19a Abs. 2 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD vor. Es handelt sich um eine Auflistung von acht Berichtspunkten, die unterschiedlich umfassend formuliert sind. Zu den genannten Nachhaltigkeitsaspekten sind im Einzelnen die folgenden Angaben offenzulegen:

1. Geschäftsmodell und Strategie

Neben der bereits bekannten Beschreibung des Geschäftsmodells in der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289c HGB sind zukünftig auch Angaben zur Strategie mit Blick auf die Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich. Bisher sind Angaben zu Geschäftsmodell und Strategie nicht explizit in § 289c HGB enthalten, wohl aber in den Empfehlungen des DRS 20. Folgende Berichtspunkte sind nach Art. 19a Abs. 2 Buchst. a Bilanz-RL i.d.F. der CSRD zu Geschäftsmodell und Strategie anzugeben:

- Widerstandsfähigkeit (Resilienz) des Geschäftsmodells und der Strategie gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken;
- Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;
- Pläne einschl. Durchführungsmaßnahmen und verbundener Finanz- und Investitionspläne des Unternehmens, um die Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5° C gemäß dem Pariser Klimaschutzabkommen und mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu gewährleisten;
- Umgang des Unternehmens mit Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen und mit Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte;
- Umgang des Unternehmens mit der Umsetzung der Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte.

2. Nachhaltigkeitsziele

Die vom Unternehmen gesetzten zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele sind nach Art. 19a Abs. 2 Buchst. b Bilanz-RL i.d.F. der CSRD zu beschreiben; einzubeziehen sind absolute Ziele zur Verringerung der THG-Emissionen mindestens für 2030 und 2050. Zudem ist über die erreichten Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele zu informieren. Ferner ist eine Erklärung darüber erforderlich, ob die umweltbezogenen Ziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen. Die geforderten Angaben gehen über die des DRS 20.40-44 zu strategischen Zielen, die sich zudem nicht auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehen, hinaus (Fink/Schmidt, KoR 2023, 109).

3. Rolle der Organe des Unternehmens

Die Rolle von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie deren Fachwissen und Fähigkeiten für ihre Rolle oder Zugang zu solchem Fachwissen und Fähigkeiten sind nach Art. 19a Abs. 2 Buchst. c Bilanz-RL i.d.F. der CSRD zu beschreiben. Vergleichbare Angabeerfordernisse finden sich lediglich ansatzweise zu Due-Diligence-Prozessen in DRS 20.265 (Fink/Schmidt, KoR 2023, 109).

4. Nachhaltigkeitspolitik bzw. Nachhaltigkeitskonzepte

Die Beschreibung der Unternehmenspolitik in Bezug auf Nachhaltigkeit nach Art. 19a Abs. 2 Buchst. d Bilanz-RL i.d.F. der CSRD erfordert Angaben zu den angestrebten nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und damit verbundener Maßnahmen. Diese Angabe entspricht § 289c Abs. 3 Nr. 1 HGB und ist in DRS 20.265.274 konkretisiert (Fink/Schmidt, KoR 2023, 110).

5. Nachhaltigkeitsbezogene Anreizsysteme

Angaben über das Vorhandensein von Anreizsystemen für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane werden mit Art. 19a Abs. 2 Buchst. e Bilanz-RL i.d.F. der CSRD erstmals bilanzrechtlich verankert. Es ist jedoch nur anzugeben, ob derartige Anreizsysteme vorhanden sind. In erster Linie ist an die anreizbezogenen bzw. leistungsabhängigen Vergütungssysteme zu denken, die im Vergütungsbericht von Aktiengesellschaften detailliert zu beschreiben sind. In Betracht könnten jedoch auch andere Anreizmechanismen kommen, z.B. im Zusammenhang mit Dienstfahrzeugen bei gestaffelter Kostenübernahmen in Abhängigkeit von der Klimafreundlichkeit der Fahrzeuge.

6. Auswirkungsbezogene Angaben betreffend Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette

In diesem Kontext sind gemäß Art. 19a Abs. 2 Buchst. f Bilanz-RL i.d.F. der CSRD zum einen die Due Diligence-Prozesse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu beschreiben, d.h. Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Diese Angaben zu den nachhaltigkeitsbezogenen Due-Diligence-Prozessen decken sich in etwa mit denen des DRS 20.265 ff.; in DRS 20 existieren jedoch keine Angabeerfordernisse zu negativen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit (Fink/Schmidt, KoR 2023, 110).

7. Nachhaltigkeitsrisiken

Die wichtigsten Risiken in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sind nach Art. 19a Abs. 2 Buchst. g Bilanz-RL i.d.F. der CSRD zu beschreiben. In die Beschreibung sind Angaben zu den wichtigsten Abhängigkeiten des Unternehmens von diesen Nachhaltigkeitsaspekten einzubeziehen. Außerdem ist die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen darzustellen; dies zielt auf Angaben zum Risikomanagement. Da die Risiken in der nichtfinanziellen Erklärung gem. § 289c Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 HGB bisher als Folge der hohen Wesentlichkeitshürde in der Berichtspraxis kaum eine Rolle gespielt haben, dürfte zukünftig die nachhaltigkeitsbezogene Risikoberichterstattung deutlich ansteigen (Fink/Schmotz, KoR 2021, 310; Wulf, DStZ 2021, 819).

8. Leistungsindikatoren

Die relevanten Leistungsindikatoren bezogen auf die hier vorstehend unter 1. bis 7. genannten Offenlegungen sind nach Art. 19a Abs. 2 Buchst. h Bilanz-RL i.d.F. der CSRD anzugeben. Entsprechend dem Management Approach, d.h. aus Sicht der Unternehmensleitung zu berichten, sollte zu erwarten sein, dass zu diesen Leistungsindikatoren zumindest die Steuerungskennzahlen gehören, wie aus DRS 20.284 i.V.m. DRS 20.106 ableitbar (Fink/Schmotz, KoR 2021, 310; Wulf, DStZ 2021, 819).

Die in Art. 19a Abs. 2 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD vorgeschriebenen Angabepflichten sind eher allgemein gehalten und wenig konkret. Sehr detaillierte Präzisierungen der Berichtspflichten finden sich in den Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS; siehe hierzu Kapitel VII.).

VII. Europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Antwort auf die Frage, welches Regelwerk für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts anzuwenden ist und wie dieses aufgebaut ist, fällt nach der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) im Vergleich zur NFRD (Non-Financial Reporting Directive, Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014: ABl. EU Nr. L 330, 15.11.2014) unterschiedlich aus.

Weder nach der NFRD noch nach der nationalen Umsetzung durch das CSR-RUG in § 289d HGB sind konkrete Regelwerke vorgeschrieben. Vielmehr wird allgemein die Verwendung von Regelwerken erlaubt; Beispiele für Regelwerke sind auf nationaler Ebene die Standards der Global Reporting Initiative (GRI), die primär auf größere Unternehmen ausgerichtet sind, und auf

nationaler Ebene der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK), der sich primär an kleine und mittlere Unternehmen richtet (vgl. z.B. von Keitz/Wulf, KoR 2023, 27 ff.). In der Berichtspraxis hat sich daher sowohl auf europäischer Ebene als auch in Deutschland eine gewisse Vielfalt an der Nutzung von Regelwerken entwickelt (Behncke/Wulf, KoR 2019, 22-24). In der Folge ist eine Vergleichbarkeit der Berichterstattung im Unternehmensvergleich erschwert. Um insb. die Vergleichbarkeit zu verbessern, hat die EU-Kommission in der CSRD vorgeschrieben, dass die berichtspflichtigen Unternehmen bei der Erstellung ihres Nachhaltigkeitsberichts die in Art. 29b Bilanz-RL-i.d.F. der CSRD aufgeführten EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung anwenden müssen (Art. 19a Abs. 4 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD). Diese EU-Standards werden von der EU-Kommission per delegierte Rechtsakte erlassen (siehe Kap. I.1). Neben einem sog. ersten Set an ESRS, das unabhängig von der Branche zu beachten ist (Art. 29b Abs. 1 Unterabs. 1 Bilanz-RL-i.d.F. der CSRD) folgen sektorspezifische Standards (Art. 29b Abs. 1 Unterabs. 3 Bilanz-RL-i.d.F. der CSRD), spezielle Standards für KMU (Art. 29c Abs. 1 Bilanz-RL-i.d.F. der CSRD) sowie spezielle Standards für Drittlandunternehmen (Art. 40b Bilanz-RL-i.d.F. der CSRD).

Das erste Set an ESRS wurde von der EU-Kommission am 31.07.2023 angenommen. Die entsprechende Delegierte Verordnung 2023/2772/EU vom 31.07.2023 wurde am 22.12.2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Delegierte Verordnung enthält zwei Anhänge. Anhang I umfasst die 12 europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, Anhang II enthält die in den ESRS vorgenommenen Abkürzungen wie auch ein Glossar mit Begriffsbestimmungen. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Struktur des ersten Sets an den europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS).

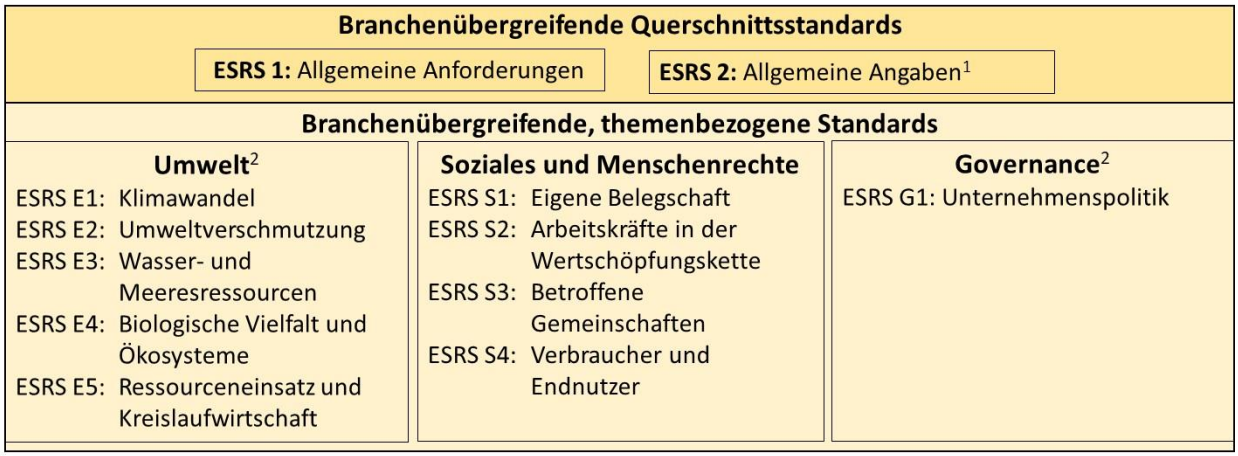

[1] Angabepflichten gelten unabhängig von der Wesentlichkeitsbeurteilung (ESRS 1.29)
[2] Angabepflichten und Datenpunkte in Bezug auf ESRS 2 IRO-1 gelten in ESRS E1 bis E5 sowie ESRS G1 unabhängig von der Wesentlichkeitsbeurteilung (ESRS 1.29)

Abbildung 4: Struktur des ersten Sets an ESRS (Wulf, DStZ 2023, S. 737)

Die Präzisierungen zu den Vorgaben der CSRD in den zwei Querschnittstandards und den zehn themenbezogenen Standards sind sehr detailliert. Hinzu kommen noch branchenspezifische Standards (Art. 29b Abs. 1 Unterabs. 3 Nr. ii Bilanz-RL i.d.F. der CSRD), die in Ergänzung zusätzlich anzuwenden sind, sowie KMU-spezifische Standards (Art. 29c Bilanz-RL i.d.F. der CSRD), die als Erleichterung anstelle der ESRS zu verwenden sind. Des Weiteren werden auch spezielle Standards für Drittlandunternehmen, d.h. Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb der EU, konzipiert (Art. 40b Bilanz-RL i.d.F. der CSRD).

Die Entwürfe der KMU-spezifischen Standards sollen im Januar 2024 zur Konsultation veröffentlicht werden (https://www.efrag.org/News/Public-453/EFRAG-welcomes-the-final-adoption-of-the-ESRS-by-the-European-Institut). Die Standards sollen bis zum 30.06.2024 von der EU-Kommission erlassen werden. Bei den sektorspezifischen Standards, die 40 Sektoren und 14 Sektorgruppen umfassen werden, wie auch bei den Standards für Drittlandunternehmen wird es – entsprechend eines Vorschlags des Europäischen Parlaments und Rats – zu Verzögerungen

kommen. Die ursprünglich für den 30.6.2024 vorgesehene Annahme durch die EU-Kommission wird sich um 2 Jahre auf den 30.6.2026 verschieben.

Weitere Informationen zu den Berichtsvorgaben in den ESRS folgen in einem späteren Beitrag.

VIII. Verortung, Prüfung und Digitalisierung des Berichts

1. Verortung

Für die Frage „Wo ist der Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen" bietet die CSRD keine Wahlmöglichkeiten. Vielmehr ist der zukünftige Nachhaltigkeitsbericht in einem eigenen **Abschnitt im Lagebericht** des Unternehmens aufzunehmen, da nach Art. 19a Abs. 1 Unterabs. 2 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen „im Lagebericht mittels eines dafür vorgesehenen Abschnitts klar erkennbar sein" müssen.

Eine **Verknüpfung der nachhaltigkeitsbezogenen Angaben** mit anderen Abschnitten des Lageberichts nach § 289 HGB ist unter besonderen Voraussetzungen vorgesehen. Konkret wird ein Verweis bei den erforderlichen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben auf andere im Lagebericht aufgenommene Angaben und zusätzliche Erläuterungen genannt (Art. 19a Abs. 3 Unterabs. 3 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD); dies kann bspw. Steuerungskennzahlen betreffen. Auch sind ggf. etwaige Verweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge vorgegeben, sofern anwendbar; dies kann bspw. Rückstellungen oder bilanzierte Emissionsrechte betreffen. Neben Verweisen auf andere Abschnitte im Lagebericht und auf den Jahresabschluss sind die Verweise auf die Erklärung zur Unternehmensführung, zum Vergütungsbericht wie auch auf die Pillar 3-Berichterstattung von Kreditinstituten bzw. die Solvency II-Berichterstattung von Versicherungsunternehmen beschränkt. Die Angaben, auf die verwiesen wird, müssen klar erkennbar sein. Außerdem sind die Prüfungs- und digitalen Offenlegungsanforderungen des Nachhaltigkeitsberichts anzuwenden.

2. Prüfung

Mit der Prüfung wird eine Qualität der veröffentlichten Informationen und somit deren Verlässlichkeit sichergestellt. Während für die **nichtfinanzielle Erklärung** keine inhaltliche Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer bestand, ist der Nachhaltigkeitsbericht zukünftig zu prüfen. Da jedoch gem. § 171 AktG der Aufsichtsrat in Deutschland die nichtfinanzielle Erklärung zu prüfen hat, haben viele Unternehmen freiwillig eine externe Prüfung vornehmen lassen (Behncke/Wulf, KoR 2019, 30; Velte/Scheid, DStR 2018, 1682).

Die CSRD schreibt zunächst eine prüferische Durchsicht, also eine **Prüfung mit begrenzter Sicherheit**, vor. Die prüferische Durchsicht erstreckt sich auf die Übereinstimmung der Angaben mit den Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die vom Unternehmen durchgeführten Prozesse zur Ermittlung der berichtspflichtigen Informationen wie auch auf die Kennzeichnung des elektronischen Berichtsformats einschließlich der berichtspflichtigen grünen Indikatoren gem. Art. 8 der Taxonomie-VO (Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 2 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD).

Der EU-Kommission wird spätestens bis zum 1.10.2026 **europäische Prüfungsstandards** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch delegierte Rechtsakte erlassen, die die Basis für eine zukünftige Prüfung mit hinreichender Sicherheit sein werden (Art. 26a Abs. 3 Abschlussprüfer-RL i.d.F. der CSRD). Delegierte Rechtsakte für Prüfungsstandards, die unmittelbar auf nationaler Ebene Rechtskraft erhalten, stellen ein Novum dar.

Ebenso wie die Überwachung des Finanzberichts wird auch die Überwachung des Nachhaltigkeitsberichts Aufgabe des **Prüfungsausschusses** – den nach Art. 39 Abs. 1 Abschlussprüfer-RL i.d.F. der CSRD jedes Unternehmen von öffentlichem Interesse haben muss – werden (Art. 39 Abs. 4a, 6 Abschlussprüfer-RL i.d.F. der CSRD). Als Folge der Erweiterung der Abschlussprüfung auf den neuen Nachhaltigkeitsbericht unterliegt dieser zukünftig der nationalen **Enforcement-Prüfung**. Daher soll die ESMA (European Securities and Markets Authority) Leitlinien für die Enforcement-Institutionen auf nationaler Ebene erlassen (Art. 28d Transparenz-RL i.d.F. der CSRD) (Wulf/Velte, ZCG 2021, 114).

3. Elektronische Erstellung und Offenlegung

Der Lagebericht einschließlich Nachhaltigkeitsbericht ist nach Art. 29d Abs. 1 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD im **elektronischen Berichtsformat** gemäß ESEF-Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815, ABl. EU Nr. L 143/1 v. 29.5.2019) aufzustellen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung einschließlich der drei grünen Kennzahlen (taxonomiekonformer Anteil der Umsatzerlöse, der Betriebs- und Investitionsausgaben) gem. Art. 8 der EU-Taxonomie-VO ist entsprechend zu kennzeichnen (*tagging*). Für die Kennzeichnung der Informationen ist eine digitale Taxonomie der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erforderlich, damit im Sinne der EU-Digital Finance Strategy diese Informationen in einen einheitlichen europäischen Zugangspunkt (European Single Access Point – ESAP; Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, COM(2021) 723 final) für öffentliche Unternehmensinformationen einfließen können.

Der Nachhaltigkeitsbericht ist als Teil des Lageberichts zukünftig zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht wie auch dem Bestätigungsvermerk spätestens **12 Monate nach dem Bilanzstichtag in elektronischer Form zu veröffentlichten** (Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 1 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD). Diese Frist gilt zwangsläufig auch für das digitale Tagging. Darüber hinaus besteht ein **Mitgliedstaaten-Wahlrecht**, CSRD-berichtspflichtige Unternehmen zur kostenlosen Bereitstellung des Lageberichts einschl. Nachhaltigkeitsbericht auf ihrer Website zu verpflichten (Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 Bilanz-RL n.F.).

Die zukünftige verpflichtende Verortung im Lagebericht sowie das geforderte elektronische Format gem. ESEF-Verordnung werden zu großen Veränderungen in den Berichtsprozessen der Unternehmen führen. Die Herausforderungen werden umso höher sein, je weniger die Unternehmen bisher mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und dem elektronischen Format vertraut sind (Wulf, DStZ 2023, 479; Fink/Schmotz, KoR 2021, 306 f.).

IX. Erleichterungsmöglichkeiten im Rahmen der CSRD

Den genannten Berichtspflichten ist stets nachzukommen. Es existieren nur wenige **Ausnahmen**, die den umfassenden Berichtskatalog nach Art. 19a Abs. 2 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD lediglich für einen **begrenzten Übergangszeitraum** einschränken. So können nach Art. 19a Abs. 3 Unterabs. 2 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD die Informationen zur Wertschöpfungskette für die ersten drei Jahre begründet unterbleiben, wenn diese nicht verfügbar sind. In solchen begründeten Fällen sind Erläuterungen darüber erforderlich, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen zu erhalten; außerdem ist zu begründen, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und es sind die Pläne zur künftigen Einholung der erforderlichen Informationen zu erläutern. Ein Mitgliedstaatenwahlrecht zum **Weglassen nachteiliger Angaben** ist weiterhin in seltenen Ausnahmefällen unter restriktiven Bedingungen gegeben (Art. 19a Abs. 3 Unterabs. 4 Bilanz-RL n.F.).

Weitere Erleichterungen bestehen für die zukünftig berichtspflichtigen börsennotierten **kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**. So sind die genannten umfangreichen Berichtspflichten des Art. 19a Abs. 2 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD von berichtspflichtigen kleinen und mittleren Unternehmen nicht in dem Ausmaß zu erfüllen. Diese Unternehmen können sich gem. Art. 19a Abs. 6 Bilanz-RL n.F. auf die folgenden Informationen beschränken:

a) Kurzbeschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens;

b) Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit;

c) die wichtigsten tatsächlichen oder erwarteten negativen Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen;

d) die wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;

e) Schlüsselindikatoren bzw. Parameter in Bezug auf die Buchst. a bis d.

Um diese Unternehmen nicht zu überfordern, werden keine Informationspflichten für Unternehmen in der Wertschöpfungskette enthalten sein, die über die Anforderungen des derzeit noch nicht existierenden KMU-spezifischen Standards (siehe Kapitel VII) hinausgehen.

Börsennotierte KMU haben zudem die Möglichkeit (Wahlrecht), für zwei Jahre – also für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 – auf die Aufnahme eines Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht zu verzichten. Sie müssen jedoch kurz die Gründe angeben, „warum die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht vorgelegt wurde" (Art. 19a Abs. 7 Bilanz-RL i.d.F. der CSRD). Spätestens ab dem Geschäftsjahr 2028 (Veröffentlichung in 2029) müssen sie den Berichtspflichten nachkommen.

Weitere Informationen zu Erleichterungen insbesondere in Bezug auf die Berichtsvorgaben der ESRS folgen in einem späteren Beitrag.

X. Fazit

Insgesamt betrachtet steigt zum einen der Kreis der zukünftig berichtspflichtigen Unternehmen deutlich an. Zum anderen sind die **Berichtspflichten** zu den einzelnen wesentlichen Nachhaltigkeitsfaktoren durch die CSRD **erheblich weitreichender** als jene der nichtfinanziellen Erklärung. So sind zusätzlich zu den ESG-relevanten Angaben für das Geschäftsmodell und zu den Zielen auch Angaben zur Strategie erforderlich. Hinzu kommen umfassendere Angaben zum Risikomanagement. Darüber hinaus ist der Prognosezeitraum und die Berichtsgrenze ausgeweitet: Zum einen sind Angaben zu kurz-, mittel- und langfristigen Zeiträumen erforderlich; zum anderen wird mit Bezug auf das LkSG (Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16.6.2021; BGBl vom 22.7.2021 Teil I Nr. 46, 2959) der Blick auf die Wertschöpfungskette gerichtet, so dass auch nachhaltigkeitsbezogene Angaben von unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten zusammenzustellen sind. Weiterhin folgt eine stärkere Verankerung von Nachhaltigkeit in die Corporate Governance, dies betrifft nicht nur die Governance-Faktoren, sondern auch Berichtspflichten über die Einbindung der Unternehmensorgane wie auch deren Fachwissen und Fähigkeiten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie über das Vorhandensein von nachhaltigkeitsbasierten Anreizsystemen.

Die Angabepflichten im Rahmen der zukünftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung bezwecken auch eine **Lenkungswirkung** (CSRD (RL 2022/2464/EU), Erwägungsgrund 12 ff.), da zur Erfüllung der Berichtspflichten eine klare Strategie für die Einbindung der zu berichtenden Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich ist. Die nachhaltigkeitsbezogene Strategie muss im nächsten Schritt auch Eingang in die strategischen Unternehmensziele sowie in das Risiko- und Chancenmanagement finden. Schließlich sind die strategischen Nachhaltigkeitsziele in messbare operative Ziele, bestenfalls in Steuerungskennzahlen, herunterzubrechen. Bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie kommt der Unternehmensleitung eine wichtige Rolle zu, weil Entscheidungen über entsprechende Unternehmensprozesse zur Einführung bzw. Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu treffen wie auch interne Aufsichtspflichten zu bestimmen sind. Die Verantwortung für die gesetzlichen Vertreter von Unternehmen wird durch die CSRD weiter forciert, da auch der neue Nachhaltigkeitsbericht in den sog. Bilanzeid nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. c der Transparenz-Richtlinie aufzunehmen ist. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss auf fundierten Daten des Unternehmens aufgebaut sein. Eine Erfassung aller erforderlichen Daten mit Microsoft Excel oder anderen Tabellenkalkulationsprogrammen wird nicht ausreichend sein. Vielmehr ist eine passende IT-Infrastruktur erforderlich.

Literaturhinweise:

Behncke/Wulf, Erste Berichts- und Prüfungssaison der nichtfinanziellen Berichterstattung, KoR 2019, 21;

Fink/Schmidt, Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive, KoR 2023, 105;

von Keitz/Wulf, Systematischer Überblick über ausgewählte Regelwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Würdigung mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit der Regelwerke und Relevanz für deutsche Unternehmen – (Teil 1), KoR 2023, 27;

Niggemann/Schneider, Die Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, RWZ 2020, 89;

Velte/Scheid, Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, DStR 2018, 1681;

Wulf, EU-Kommission veröffentlicht Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Darstellung der Erleichterungsmöglichkeiten, DStZ 2023, 634;

Wulf, Europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Darstellung der Anforderungen auf Basis des Konsultationsentwurfs für den delegierten Rechtsakt, DStZ 2023, 572;

Wulf, EU-Vorschläge zur Weiterentwicklung der CSR-Richtlinie und Auswirkungen auf KMU im Lichte der Sustainable-Finance-Initiative, DStZ 2021, 812;

Wulf, Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Berichterstattung nach § 289c Abs. 2 und § 315c Abs. 2 HGB, in: Freiberg, (Hrsg.), Festschrift zum 65. Geburtstag von Dr. Norbert Lüdenbach: Fragestellungen und Perspektiven der Rechnungslegung nach HGB und IFRS, 2020, 339;

Wulf, Neue Berichtspflichten durch die nichtfinanzielle Erklärung für bestimmte große Unternehmen, DStZ 2017, 101;

Wulf/Velte, Der neue Nachhaltigkeitsbericht der EU, ZCG 2021, 107.

Gesetze und Leitlinien:

BMJV, Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie – Reform des Lageberichts, 2015. https://www.germanwatch.org/sites/default/files/announcement/11813.pdf.

BMJV, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstatung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), 2016.

Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstatung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, CSR-RUG) vom 11.4.2017, BGBl vom 18.4.2017 I Nr. 20, S. 802 ff.

EU-Kommission, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen), ABl. EU Nr. C 215/1 v. 5.7.2017.

EU-Kommission, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung, ABl. EU Nr. C209/1 v. 20.6.2019.

EU Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM(2021) 189 final vom 21.4.2021.

Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch bestimmte große, kapitalmarktorientierte Unternehmen und Unternehmensgruppen (Non-Financial Reporting Directive, NFRD, RL 2014/95/EU vom 22.10.2014: ABl. EU Nr. L 330 vom 15.11.2014, S. 1 ff.

Richtlinie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD, RL 2022/2464/EU vom 14.12.2022: ABl. EU Nr. L 322 v. 16.12.2022, S. 15 ff.